GEMEINDE
WOLLERAU

Vollzugsbestimmungen zum Abwasserreglement
41.110

vom 1. Januar 2027

Verabschiedet vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Verabschiedung des Voranschlags

Inhalt

Art. 1 Ausgangslage 3
Art. 2 Berechnung der Abwassergebühren 3
Art. 3 Grundgebühren 3
Art. 4 Anschlussgebühren 3
Art. 5 Ableitung Abwasser 4
Art. 6 Inkraftsetzung 4

Vollzugsbestimmungen zum Abwasserreglement

Der Gemeinderat von Wollerau beschliesst, in Ergänzung des Abwasserreglements vom 3. April 2019, folgende Vollzugsbestimmungen:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich dementsprechend – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Art. 1 Ausgangslage

1 Die Vollzugsbestimmungen sollen die im Abwasserreglement enthaltenen Bestimmungen näher ausführen und die Erhebung sowie die Verrechnung der Gebühren präzisieren.

Art. 2 Berechnung der Abwassergebühren

1 Die Berechnungsmenge wird anhand des Frischwasserverbrauchs (m^3) des Vorjahres gemäss Wasserzähler bestimmt.

2 Die jährliche Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.80 pro m^3 Frischwasserverbrauch.

Art. 3 Grundgebühren

1 Die Grundgebühren werden in Art. 28 des Abwasserreglements geregelt.

2 Die jährliche Grundgebühr setzt sich aus der Gebühr pro Liegenschaft (Anteil Niederschlagswassergebühr) und Gebühr pro Wohneinheit zusammen:

Grundgebühr pro Liegenschaft	CHF 50.00
Grundgebühr pro Wohneinheit bis 2.5 Zimmer	CHF 50.00
Grundgebühr pro Wohneinheit 3 – 4.5 Zimmer	CHF 75.00
Grundgebühr pro Wohneinheit über 4.5 Zimmer	CHF 100.00

3 Für die Bemessung der Grundgebühr von Gewerbe- bzw. Büroeinheiten gilt:

Pro Büro/Gewerbe mit eigener Sanitäranlage	CHF 50.00
Bei Büro/Gewerbe ohne eigene Sanitäranlage pro Etage	CHF 50.00

Art. 4 Anschlussgebühren

1 In Ergänzung zu Art. 26 Abs. 3 des Abwasserreglements wird im Grundsatz eine Reduktion von 20 % gewährt, sofern mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

a. Nutzung des Dachwassers als Brauchwasser für die Toilettenspülung, Waschen usw. (VGE 357/93)

b. Vollständiges Trennsystem und Ableitung des gesamten Meteorwassers auf eigene Kosten in einen leistungsfähigen Vorfluter (VGE 357/93)

c. Versickerung des Meteorwassers (Nachweis mittels Bericht muss vorliegen)

2 Unabhängig von der Anzahl der erfüllten Kriterien darf die Gesamtreduktion gemäss Art. 26 Abs. 3 des Abwasserreglements jedoch höchstens 20 % betragen.

3 Wird das Dachwasser gemäss Art. 26 Abs. 3 lit. a als Brauchwasser verwendet, erhöht sich die Verbrauchsgebühr für Brauchwasser, welches aus der Regenwassersammlung oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, um 15 %. Der entsprechende Hinweis ist in der Baubewilligung anzubringen.

4 Im Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 5 des Abwasserreglements kann für industrielle und gewerbliche Betriebe eine Reduktion gewährt werden. Dabei wird bei übermässig hohen Lagerhallen und Werkstätten mit geringem Wasseranfall ab 5.00 m eine Reduktion der anrechenbaren Höhe gewährt.

Art. 5 Ableitung Abwasser

1 Die Ableitung von unverschmutztem Abwasser richtet sich nach Art. 12 Abs. 2 des Abwasserreglements.

2 Für die Ableitung von unverschmutztem Abwasser über öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) wird bei Plätzen oder Strassen mit einer Fläche von mehr als 500 m^2 eine Verbrauchsgebühr von CHF 0.20 pro m^2 erhoben. Der entsprechende Hinweis ist in der Baubewilligung anzubringen.

Art. 6 Inkraftsetzung

1 Die vorliegenden Vollzugsbestimmungen werden mit Beschluss des Gemeinderats vom 5. Oktober 2026 genehmigt und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

2 Mit der Inkraftsetzung gelten alle diesen Vollzugsbestimmungen widersprechenden früheren Beschlüsse des Gemeinderats als aufgehoben.

Gemeinderat Wollerau

sig. Ruedi Ott

Der Vizepräsident
Ruedi Ott

sig. Thomas Bollmann

Der Gemeindeschreiber
Thomas Bollmann